

Neuorientierung des SGB II

Nah am Menschen bleiben

VERFASSUNGSÄNDERUNGEN sollten in der Regel die letzte Option zur Regelung von Sachverhalten sein. Gerade deshalb war es politisch sachgerecht und mutig vom Deutschen Caritasverband (DCV), die Politik aufzufordern, eine Grundgesetzänderung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu prüfen. Auch wenn der Verband dafür zunächst heftiges Kopfschütteln vieler Akteure erntete: Die Stellungnahme des DCV zur Neuorganisation des SGB II (siehe neue caritas Heft 8/2008) wurde letztlich Grundlage der Entscheidung der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister von Bund und Ländern am 14. Juli dieses Jahres, die Verfassung zu ändern.

Sieben Millionen Menschen erhalten Leistungen der Grundsicherung. Das SGB II wurde bisher zum großen Teil von Arbeitsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen, den sogenannten „Argen“, verwaltet. In einem Urteil vom Dezember 2007 hatte das Bundesverfassungsgericht diese Mischverwaltung des SGB II von Bund und Kommunen für verfassungswidrig erklärt. Dabei hat das Gericht durchaus den Sinn der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erkannt: „Diese historisch bedingte Aufteilung des Sachverstandes auf dem Gebiet der Fürsorge und der Arbeitsvermittlung auf die Kommunen als öffentliche Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz einerseits und die Bundesarbeitsverwaltung andererseits einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzuführen, wird allgemein als sinnvoll und notwendig angesehen.“

Unter allen fachlich und politisch relevanten Akteuren war der Sinn des Prinzips der „Hilfe aus einer Hand“ unumstritten. Indes gab es nach dem Urteil nur eine Möglichkeit, dieses

Ziel zu erreichen: eine Änderung der Verfassung mit der Absicht, bezogen auf das SGB II die Mischverwaltung zuzulassen. Es bedurfte hohen Engagements aus allen Teilen des DCV und umfangreicher Überzeugungsarbeit, bis es zur Verfassungsänderung kam – und es hat sich gelohnt.

Die Fortsetzung einer gemeinsamen Verwaltung und eine starke Rolle der Kommunen ergeben entscheidende Vorteile für die Betroffenen:

„Sinn der Hilfe aus einer Hand war bei Fachleuten unumstritten“

Die Besonderheiten von Zielgruppen und regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes können besser berücksichtigt werden. Die Orientierung am SGB II als einem Gesetz der Fürsorge kommt den Betroffenen ebenso zugute wie dezentrale Strukturen, die nah am Menschen sind. Die Entscheidungsträger sind auf kommunaler Ebene eng miteinander vernetzt. Bei den Kommunen sind Infrastruktur und Kompetenzen angesiedelt, die zur sozialen Integration notwendig sind. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden und Trägern vor Ort statt, die weiterführende Hilfsangebote aller Art bereitstellen. Die Leistungsempfänger selbst haben eine Anlaufstelle und erhalten nur einen Bescheid. Nur so ist es möglich, für die betroffenen Menschen flexible und passende



Franz Pfeifer

Vorstand im Caritasverband Mannheim; Gründungsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (IDA) im DCV
E-Mail: franz.pfeifer@caritas-mannheim.de